OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603028/4/SE

Datum:
Linz, 19. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Mag. K C R, vertreten durch ANWALTGMBH R T, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 8. März 2019, GZ: VStV/918301326943/2018, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 8. März 2019, GZ: VStV/918301326943/2018, stattgegeben, dieser Spruchpunkt aufgehoben und das diesbezügliche Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 8. März 2019, GZ: VStV/918301326943/2018, insofern stattgegeben, als von der Verhängung einer Strafe unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens abgesehen und eine Ermahnung erteilt wird.

III. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und des behördlichen Verfahrens zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: die belangte Behörde) vom 8. März 2019, GZ: VStV/918301326943/2018, wurden über Mag. K C R (in der Folge: der Beschwerdeführer) Geldstrafen in Höhe von 60 Euro und 50 Euro sowie Ersatzfreiheitsstrafen in Höhe von 12 Stunden und 23 Stunden wegen Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 134 Abs. 1 iVm 102 Abs. 4 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967 und gemäß §§ 99 Abs. 3 lit. a iVm 13 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):
„Spruch
1. Sie haben am 14.09.2018 um 07:57 Uhr in x, x gegenüber Nummer x , Krzg. x das Fahrzeug, PKW mit dem Kennzeichen x gelenkt und mit dem verwendeten Fahrzeug ungebührlichen Lärm verursacht, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar gewesen wäre, da die Räder quietschten.
2. Sie sind am 14.09.2018 um 07:57 Uhr in x, x gegenüber Nummer x, Krzg. x als Lenker des Fahrzeuges, Kennzeichen x nach rechts nicht in kurzem Bogen eingebogen.“

In ihrer Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der zugrundeliegende Sachverhalt durch eigene dienstliche Wahrnehmung von einem zur Beobachtung und Überwachung des öffentlichen Straßenverkehrs geschulten Beamten festgestellt worden sei. Es sei erwiesen, dass gegen die angeführten Bestimmungen des KFG 1967 und der StVO 1960 schuldhaft verstoßen wurde. Die verhängten Geldstrafen seien tat- und schuldangemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende rechtzeitig erhobene Beschwerde, eingelangt bei der belangten Behörde am 2. April 2019. Der Beschwerdeführer beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und der Beschwerde Folge zu geben sowie das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen in eventu nach Aufhebung des Straferkenntnisses die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

In der Beschwerde wird zusammenfassend ausgeführt, dass zum Zeitpunkt der Tat der Straßengrund nass und der Straßenbelag daher rutschig gewesen sei. Das Quietschen der Reifen sei ausschließlich den Witterungs- bzw. Fahrbahnbedingungen geschuldet gewesen. Das Fahrzeug sei mit adäquater und moderater Geschwindigkeit von ca. 20 km/h völlig sachgemäß in den Morgenstunden im Berufsverkehr gelenkt worden. Es habe Kolonnenverkehr mit „Stop and Go“ geherrscht. Das Einbiegemanöver sei in engem Bogen angelegt und auch durchgeführt worden. Der Platz sei dabei mit der linken Fahrzeugseite bis zur

Fahrbahnmitte hin, insbesondere aufgrund der rutschigen Fahrbahn, ausgenutzt worden. Der Kurvenradius sei aber so gewählt worden, dass sich das Fahrzeug im Kreuzungsbereich bzw. bei der Ausfahrt aus dem Kreuzungsbereich völlig parallel zur rechten Straßenseite befand.
Die Aussage des Meldungslegers sei für eine ordnungsgemäße Beweiswürdigung nicht brauchbar, weil er auf den konkreten Sachverhalt nicht Bezug genommen habe.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde gemeinsam mit dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 4. April 2019, eingelangt am 9. April 2019, zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zog einen verkehrstechnischen Amtssachverständigen bei und beauftragte ihn unter Vorgabe von konkreten Beweisthemen mit der Erstellung eines Gutachtens.

Das verkehrstechnische Gutachten vom 12. Mai 2020 lautet auszugsweise (Wiedergabe ohne Hervorhebungen) wie folgt:
„Gutachten
1. Ist es konkret möglich, dass bei sachgemäßem Betrieb des KFZ während des Abbiegevorganges die Reifen bei nasser Fahrbahn quietschen? Ab welcher Fahrgeschwindigkeit ist dies möglich?

Das Quietschen der Reifen ist auf den Radschlupf zurückzuführen. Es gibt einen Längsschlupf und einen Querschlupf. Wenn die Antriebskraft des Reifens auf Grund der zu geringen Reibung zwischen Rad und Fahrbahn zum Großteil nicht mehr übertragen werden kann, erhöht sich der Reifenschlupf. Der erhöhte Reifenschlupf kann Quietschgeräusche erzeugen.

Das Reifenprofil, die Gummimischung des Reifens, der Bodenbelag der Fahrbahn und der Reibwert der Fahrbahn (z.B. nasse / trockene / verschmutzte Fahrbahn), etc. nimmt Einfluss auf das Verhalten des Reifens.
Bei nasser Fahrbahn (= reduzierter Reibwert) kann vom Reifen auf die Fahrbahn weniger Kraft übertragen werden als bei trockenen Fahrbahn.
Eine nicht gewollte Erhöhung des Reifenschlups ist daher bei nasser Fahrbahn auch bei etwas mehr „ Gas “ geben oder der Verwendung eines niedrigen Getriebegangs, ungewollt möglich.

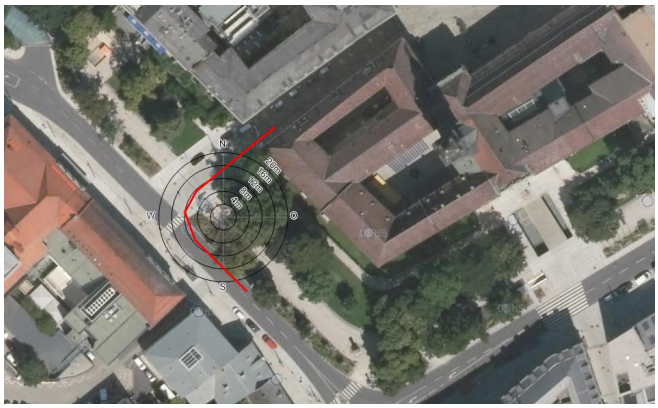
Im Zuge einer Kurvenfahrt kann auch ein zu geringer Reifendruck, der zur Reduzierung der Auflagefläche des Reifens führt, den Querschlupf erhöhen und damit Quietschgeräusche begünstigen.

Ein Quietschgeräusch, das bei einer Kurvenfahrt und nassen Fahrbahnverhältnissen entsteht, ist aus technischer Sicht gesehen nicht zwingend auf eine absichtlich nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit zurückzuführen. Bereits eine etwas zu groß gewählte

Geschwindigkeit kann speziell beim Kurvenfahren zu einem erhöhten Schlupf führen, der Quietschgeräusche erzeugt bzw. begünstigt.

Eine Aussage, ab welcher Fahrgeschwindigkeit Quietschgeräusche auftreten, kann nicht gemacht werden. Selbst bei etwas mehr als Schrittgeschwindigkeit besteht die Möglichkeit, je nach Reifen und Fahrbahnbeschaffenheit, Quietschgeräusche zu erzeugen.

2. Fahrgeschwindigkeit beim Einbiegen?
Das nachstehende Orthofoto zeigt den gegenständlichen Fahrbahn- bzw. Kurvenverlauf und ein Einbiegen im kurzen rechten Bogen.



In Bezug auf ein Einbiegen mit einem kurzen Rechtsbogen, ergibt sich für den gegenständlichen Fall ein Kurvenradius von etwa. 12 m (Abbiegelinie – ROT skizziert).

Bei nasser Fahrbahn (µ ~ 0,5) ergibt sich eine Kurvengrenzgeschwindigkeit von etwa 27 km/h.
Bei Überschreitung der Kurvengrenzgeschwindigkeit wird das KFZ aus der Kurve „getragen“ bzw. der beabsichtigte Kurvenradius kann nicht gefahren werden. Der Kurvenradius muss vergrößert werden oder die Fahrgeschwindigkeit muss reduziert werden, um durch die Kurve zu kommen.“

I.5. Das verkehrstechnische Gutachten wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 19. Mai 2020 im Rahmen des Parteiengehörs dem rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführer und der belangten Behörde mit der Möglichkeit, bis zum 10. Juni 2020 eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, zur Kenntnis gebracht.

Es wurde jedoch von den Parteien keine Stellungnahmen dazu abgegeben.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus den Beweisen ergibt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer lenkte am 14. September 2018 um 07:57 Uhr sein Kraftfahrzeug (in der Folge: KFZ), x, mit dem amtlichen Kennzeichen x in x, x gegenüber Nr. x, Kreuzung x. Die Fahrbahn war nass. Es gab Kolonnenverkehr mit „Stop and Go“.
Beim Rechtseinbiegen in die x quietschten die Reifen. Es besteht bei etwas mehr als Schrittgeschwindigkeit die Möglichkeit, je nach Reifenprofil, Gummimischung des Reifens, Bodenbelag und Reibwert der Fahrbahn, Quietschgeräusche zu erzeugen.
Der Abbiegevorgang erfolgte nicht in kurzem Bogen. Bei nasser Fahrbahn ergibt sich für die konkrete Kurve eine Kurvengrenzgeschwindigkeit von etwa 27 km/h. Bei Überschreitung der Kurvengrenzgeschwindigkeit wird das KFZ aus der Kurve „getragen“ bzw. kann der Kurvenradius von 12 m nicht gefahren werden.

II.3. Das eingeholte Gutachten vom 12. Mai 2020 ist schlüssig und nachvollziehbar.
Unbestritten geblieben ist, dass beim Abbiegevorgang die Reifen quietschten.

Hinsichtlich des nicht in kurzem Bogen einbiegens ist festzustellen, dass es sich dabei um eine Wahrnehmung eines zur Beobachtung und Überwachung des öffentlichen Straßenverkehrs geschulten Beamten handelt, dem zugemutet werden kann, dass er Übertretungen, wie die hier gegenständliche, als solche erkennt und darüber auch verlässliche Angaben macht. Weiters sind Polizeibeamte auch an ihren Diensteid gebunden.

Es werden das verkehrstechnische Gutachten vom 12. Mai 2020 und die Angaben des meldungslegenden Polizeibeamten dieser Entscheidung zu Grunde gelegt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, lauten:

„§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

[...]
(4) Der Lenker darf mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist. Beim Anhalten in einem Tunnel ist der Fahrzeugmotor, sofern mit diesem nicht auch andere Maschinen betrieben werden, unverzüglich abzustellen. „Warmlaufenlassen“ des Motors stellt jedenfalls eine vermeidbare Luftverunreinigung dar.
[...]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[...]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 267/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, lauten:

„§ 13. Einbiegen, Einfahren und Ausfahren.

(1) Nach rechts ist in kurzem, nach links in weitem Bogen einzubiegen.
[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[...]“

III.2. Der Beschwerdeführer lenkte am 14. September 2018 um 07:57 Uhr sein KFZ, x, mit dem amtlichen Kennzeichen x in x, x gegenüber Nr. x, Kreuzung x. Beim Rechtseinbiegen in die x quietschten die Reifen.
Wie der beigezogene Amtssachverständige in seinem Gutachten schlüssig darstellte, ist es möglich, dass je nach Reifenprofil, Gummimischung des Reifens, Bodenbelag und Reibwert der Fahrbahn, schon bei etwas mehr als Schrittgeschwindigkeit die Möglichkeit, Quietschgeräusche zu erzeugen, besteht.
Das bedeutet, dass Quietschgeräusche der Reifen auch bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des KFZ möglich sind. Konkret war die Fahrbahn nass und es gab Kolonnenverkehr mit „Stop and Go“. Es gibt weder Beweise noch Anhaltspunkte, dass das gegenständliche KFZ nicht in ordnungsgemäßem Zustand und auch nicht sachgemäß in Betrieb gewesen wäre.
Der objektive Tatbestand der §§ 134 Abs. 1 iVm 102 Abs. 4 KFG 1967 ist daher nicht erfüllt. Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses war somit aufzuheben.

III.3. Der Abbiegevorgang nach rechts in die x erfolgte nicht in kurzem Bogen. Der objektive Tatbestand der §§ 99 Abs. 3 lit. d iVm 13 Abs. 1 StVO 1960 ist somit erfüllt.

III.4. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Beschwerdeführer brachte keine geeigneten Beweise vor, welche die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen widerlegen hätten können. Darüber hinaus brachte der Beschwerdeführer auch keine Argumente vor, die Zweifel an zumindest fahrlässigem Verhalten seinerseits aufkommen ließen. Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung des Kfz-Lenkers hat sich

auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (VwGH 12.9.1980, 677/79). So hätte im konkreten Fall ein Kfz-Lenker den Abbiegevorgang so durchgeführt, dass dieser in kurzem Bogen erfolgt wäre. Somit ist festzuhalten, dass betreffend Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen ist.

III.5. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, in wie weit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und in wie weit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurück zu führen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen nahe liegen könnte. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelte es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessenabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer aufgrund des (morgendlichen) Kolonnenverkehrs mit „Stop and Go“ sein KFZ nicht mit überhöhter Geschwindigkeit lenkte. Es gab auch keinen Gegenverkehr zum Zeitpunkt des Abbiegevorgangs oder eine sonstige Gefährdung eines anderen Straßenverkehrsteilnehmers.

Unter den oben dargestellten Voraussetzungen erkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass die Voraussetzung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG im gegenständlichen Fall gegeben sind, zumal – wie dargelegt – die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes gering ist. In diesem Sinne kann daher für die vorliegende Ordnungswidrigkeit eine Ermahnung ausgesprochen werden, welche dem Beschwerdeführer verdeutlicht, dass er hinkünftig bei Abbiegevorgängen aufmerksamer vorzugehen hat und wird ihm daher die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens vor Augen geführt und er angeleitet in Zukunft weitere gleichartige Übertretungen hintanzuhalten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Aufgrund des Umstandes, dass keine Geldstrafen verhängt wurden, entfällt auch der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde. Da die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren nicht zu leisten (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zum Abspruch über Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu Abspruch über Spruchpunkt 2 des bekämpften Straferkenntnisses:
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall (Abspruch über die Beschwerde zu Spruchpunkt 2 des bekämpften Straferkenntnisses) gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer